DIE
MATERIELLE RECHTSKRAFT
IM
REICHSRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

GROSSHERZOGLICHEN LANDES-UNIVERSITÄT ROSTOCK

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

KARL KASTAN,
REFERENDAR AUS BERLIN.

ACAD. LEGIS-RAT. BERL.

WÜRZBURG.
KONIGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI VON H. STÜRTZ.
1901.

MEINEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0180

Disposition.

Einleitung: Formelle und materielle Rechtskraft.

A. Gegenstand und Umfang der materiellen Rechtskraft.

a) Das Wesen der materiellen Rechtskraft. § 1.

b) Der Anspruch als Gegenstand des Urteils. § 2.

c) Welche Urteile sind der materiellen Rechtskraft fähig? § 3.

d) Die Frage der Rechtskraft der Entscheidungsgründe. § 4.

e) Kompensationseinrede und Teilklage. § 5.

f) Ist die Rechtskraft des Urteils auf den Tenor beschränkt, oder ergreift sie, soweit es sich um den erhobenen Anspruch handelt, auch die Entscheidungsgründe? § 6.

g) Wirkt die Rechtskraft absolut oder dispositiv? § 7.

B. Voraussetzungen der Rechtskraft.

a) Die objektiven Voraussetzungen der Rechtskraft. § 8.

b) Die subjektiven Voraussetzungen der Rechtskraft.

I. Die Regel res iudicata ius facit inter partes. § 9.

II. Die Ausnahmen von der Regel.

1. Die natürlichen Ausnahmen. § 10.

2. Die positiven Ausnahmen. § 11.

3. Fortsetzung. § 12.

4. Die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils inter omnes. § 13.

Einleitung: Formelle und materielle Rechtskraft.

Ein Urteil, das durch ordentliche Rechtsmittel oder durch Einspruch nicht oder nicht mehr angefochten werden kann, heisst formell rechtskräftig (CPO. § 705).

Diese formelle Rechtskraft ist begrifflich kein Hindernis, dass derselbe Rechtsstreit zwischen den Parteien von neuem anhängig gemacht werde und vielleicht einen dem ersten Urteile entgegengesetzten Ausgang nehmen werde [1]).

Es ist aber eine wichtige Forderung der Rechtspolitik, diese der Rechtssicherheit und dem Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung gleich gefährliche Konsequenz nicht eintreten zu lassen.

Das römische Recht wurde dieser Aufgabe gerecht, indem es der Litiskontestation, später dem Urteile konsumierende Kraft gab. Einer neuen Klage über eadem res inter easdem personas stand die exeptio rei in iudicium deductae resp. rei iudicatae entgegen. Das moderne Recht hat einen anderen Weg eingeschlagen, um obige Konsequenzen zu vermeiden. Es verleiht dem formell rechtskräftigen Urteil die sogenannte materielle Rechtskraft.

Während die formelle Rechtskraft die Fortsetzung des Rechtsstreites in demselben Prozesse verhindert, hat die materielle Rechtskraft die Wirkung, dass der Inhalt des formell rechts-

---

1) A. M. Förster-Eccius, „Theorie u. Praxis des heutigen Gem. Pr. Priv. Recht“ Berlin 1887 Bd. I S. 278 „Die wahre Begründung der Rechtskraft liege in der Aufgabe des Urteils, den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden“.

kräftigen Urteils in gewissen Grenzen massgebend ist für einen späteren Prozess über dieselbe Sache.

Nur das formell rechtskräftige Urteil ist der materiellen Rechtskraft fähig. Diese formelle Rechtskraft ist die notwendige Voraussetzung der materiellen. Diesen, sonst allgemein anerkannten, Satz hat Klöppel bestritten [1]).

Klöppel behauptet einen bis in das älteste römische Recht zurückreichenden Zusammenhang der Einrede der Rechtskraft mit der Einrede der Rechtshängigkeit. Erstere sei gegeben mit dem Augenblicke, in dem letztere erlösche. Mit einem jeden, wenn auch anfechtbaren Endurteile erlösche die Rechtshängigkeit, die mit der Einlegung eines Rechtsmittels wieder einsetze. In der Zwischenzeit müsse man die Unanfechtbarkeit fingieren und eine vorläufige Einrede der Rechtskraft annehmen.

Diese Ansicht ist abzulehnen. Ein bis in das älteste römische Recht zurückreichender Zusammenhang zwischen der Einrede der Rechtshängigkeit und der Einrede der Rechtskraft besteht nicht, da diese Institute nicht mehr auf der konsumierenden Kraft der Litiskontestation bezw. des Urteils beruhen, und ausserdem die Entwickelung im kanonischen Recht einen anderen Weg eingeschlagen hat, auf den hier nicht näher einzugehen ist [2]).

Eine vorläufige materielle Rechtskraft eines anfechtbaren Urteils giebt es nicht. In der Frist bis zur Einlegung eines Rechtsmittels steht einer erneuten Klage die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen.

A. Gegenstand und Umfang der materiellen Rechtskraft.

§ 1. Das Wesen der materiellen Rechtskraft.

Nach Savigny beruht das Wesen der materiellen Rechtskraft auf einer Fiktion der Wahrheit [3]).

---

[1]) Klöppel, Die Einrede der Rechtskraft nach der Reichs-CPO. Berlin 1882 S. 6.

[2]) Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1847 Bd. 6 S. 299.

[3]) Savigny a. a. O. S. 261.

Diese Meinung hat im gemeinen Rechte hauptsächlich Unger bekämpft. Er bestreitet die Fiktion. Das Urteil gelte nicht als wahr, obwohl die Sache sich thatsächlich anders verhalte, sondern weil sie sich wahrscheinlich dem Urteile gemäss verhalte, obgleich es nicht ausgeschlossen sei, dass der Richter geirrt und entgegen der thatsächlichen Wahrheit entschieden habe[1]).

Das Urteil nimmt seine Kraft nicht aus einer Fiktion der Wahrheit, sondern aus der Autorität, die der Staat dem Richterspruch beilegt.

Die heutige Wissenschaft hat die Savignysche Theorie völlig verworfen. Der einzige Schriftsteller, der noch die Fiktion der Wahrheit annimmt, ist Freudenstein[2]).

§ 2. Der Anspruch als Gegenstand des Urteils.

Der Gegenstand und der Umfang der materiellen Rechtskraft werden zunächst durch § 322, 1 der CPO. begrenzt:

> Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Nur die Urteile sind also der materiellen Rechtskraft fähig, die überhaupt über den erhobenen Anspruch entscheiden.

Es ist zunächst festzustellen, dass die CPO. unter „erhobenem Anspruch" etwas Anderes versteht, als den Anspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts, und was die CPO. unter erhobenem Anspruch versteht.

Das Wort Anspruch wird in der CPO. in dreifacher Bedeutung gebraucht.

Erstens kann Anspruch bedeuten das Recht, von einem anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen. Z. B. in den §§ 20, 23, 696 u. s. w.[3]).

---

[1]) Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Leipzig 1876 S. 618 Bd. II.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Berlin 1888 Bd. I S. 369.

[2]) Freudenstein, „Die Rechtskraft nach der RCPO. und ihre Wirkungen auf die subjektiven Rechte". Hannover 1884 S. 24.

[3]) BGB. § 194.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Berlin 1891 Bd. I S. 99.

Zweitens wird unter Anspruch das dem Gegner gegenüber ausgedrückte Verlangen eines bestimmten Verhaltens verstanden und

Drittens das gegen den Richter gerichtete Verlangen auf Rechtsschutz.

Für die folgende Untersuchung kommt letztere Bedeutung nicht in Betracht. Es soll nun festgestellt werden, dass die CPO. unter erhobenem Anspruch (speziell in § 322) unsere zweite Bedeutung versteht.

Es ist zweifellos, dass § 322 dieselbe Bedeutung mit Anspruch verbindet, wie § 253, 2, Nr. 2. Dieses ergiebt sich schon aus dem gleichen Wortlaut:

Erhobener Anspruch.

§ 253, 2 Nr. 2 bestimmt, dass die Klage den Grund des „erhobenen Anspruchs" enthalten muss.

Unter „Anspruch erheben" ist zu verstehen, diesen Anspruch, nämlich „das Recht, von einem anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB.)", dem Anderen gegenüber geltend machen, der erhobene Anspruch also die geltend gemachte Forderung.

Wenn ich an jemanden ein Pferd verkauft habe, so habe ich gegen ihn einen Kaufgeldanspruch, und diesen Anspruch erhebe ich, indem ich die Kaufsumme von ihm verlange. Dieses Verlangen ist der „erhobene Anspruch".

§ 322 CPO. fasst den Begriff noch etwas enger, indem von dem „durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch" die Rede ist. Der „erhobene Anspruch" ist hier das dem Gegner gegenüber ausgedrückte Verlangen, zu dessen Erzwingung man sich auch an ein bestimmtes Gericht, eventuell nicht vor einem bestimmten Termin (bei einer befristeten Forderung) . . . . zu wenden hat. Der Kläger erhebt seinen Anspruch, indem er Thatsachen vorbringt und auf diese Thatsachen einen bestimmten Antrag stützt, gleichgültig ob sie den Antrag rechtfertigen oder nicht, oder anders ausgedrückt, ob ein Anspruch im Sinne von § 194 BGB. gegeben ist oder nicht.

Der Richter ist bei der Untersuchung dieser Frage nicht an den rechtlichen Gesichtspunkt gebunden, unter den der Kläger vielleicht sein Vorbringen gestellt hat. Unter Umständen ist es sogar nicht einmal nötig, dass der Richter über das Be-

stehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses schlüssig wird. Wenn z. B. der Beklagte Verjährung einwendet, und die Verjährungsfrist abgelaufen ist, so hat der Richter die Klage abzuweisen, ohne zu untersuchen, ob die vorgebrachten Thatsachen an sich das klägerische Verlangen rechtfertigen, d. h. ob ein Anspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts gegeben ist [1]).

Für die Richtigkeit unserer Meinung sprechen auch folgende praktische Gründe:

Nehmen wir an, dass § 322, 1 unter Anspruch das Recht, eine Leistung zu verlangen, versteht.

Die Konsequenzen wollen wir an folgendem Falle ziehen

Kläger wird mit der rei vindicatio abgewiesen, weil Beklagter nicht im Besitz der strittigen Sache ist.

Dann ist nach der gegnerischen Ansicht über den erhobenen Anspruch nicht entschieden, das Urteil also der materiellen Rechtskraft nicht fähig [2]).

Einer neuen Klage stände also die exceptio rei iudicatae nicht entgegen, ob der Beklagte inzwischen Besitzer geworden ist oder nicht. Ebensowenig könnte dem Kläger die Rechtskraft des ersten Urteils entgegengehalten werden, wenn er z. B. Nutzungen der strittigen Sache einklagen wollte.

Desgleichen könnte sich Beklagter nicht auf die Rechtskraft

---

1) Ebenso: Struckmann-Koch, Die CPO. Berlin 1900 S. 171.

Bienhold, Die Grenzen der subjektiven Rechtskraft nach der neuen CPO. und dem BGB. Hannover 1899 S. 17 ff.

Tobler, Gegenstand und Umfang der Rechtskraft in objektiver Beziehung. Berlin 1892 S. 35 ff.

Mayer, Ausspruch und Rechtskraft. Leipzig 1896 S. 11.

Gaupp-Stein, Die CPO. für das Deutsche Reich. Tübingen 1900 S. 515, 716.

Planck, Lehrbuch des Deutschen Civil-Prozess-Rechts. Nördlingen 1887 S. 260 Bd. I.

A. M. Schmidt, Klagänderung. Leipzig 1888 S. 176 ff.

Derselbe, Lehrbuch des Deutschen Civil-Prozess-Rechts. Leipzig 1898 S. 532 ff.

Fitting, Der Reichs-Civil-Prozess. Berlin 1898 S. 106.

Wilmowski-Levy, Die CPO. und das GVG. für das Deutsche Reich nebst den EG. Berlin 1892 Bd. I S. 224.

2) Schmidt meint den Eigentumsanspruch, der, solange die Rechtsverletzung fehlt, noch latent ist.

des ersten Urteils berufen, wenn der wegen einer prozesshindernden Einrede aus § 274 abgewiesene Kläger unter denselben Verhältnissen die Klage erneuerte, da auch dann über den erhobenen Anspruch nicht entschieden wäre. Der Kläger könnte also den Beklagten beliebig oft zwingen, dieselbe Einrede geltend zu machen und zu beweisen.

Diese misslichen Konsequenzen treten aber nicht ein, sobald man richtigerweise unter Anspruch das dem Gegner gegenüber ausgedrückte Verlangen eines bestimmten Verhaltens versteht.

Es kann dann der erhobene Anspruch des Klägers rechtskräftig abgewiesen werden, ohne dass über seinen Anspruch im Sinne des Civilrechts entschieden ist.

Wenn also der Kläger mit der Eigentumsklage abgewiesen wird, weil der Beklagte nicht Besitzer der strittigen Sache ist, so ist über den klägerischen Anspruch rechtskräftig entschieden.

Daraus ergiebt sich freilich nicht, dass in einem zweiten Eigentumsprozess gegen den inzwischen Besitzer gewordenen Beklagten diesem die Einrede der Rechtskraft gegeben sei. Denn der Kläger ist zwar mit dem in der ersten Klage erhobenen Anspruch rechtskräftig abgewiesen, hat aber, indem er sich gegen den nunmehr besitzenden Beklagten wendet, einen ganz anderen Anspruch erhoben, als im ersten Prozesse.

Entprechend gestalten sich die Verhältnisse bei einer Abweisung wegen einer prozesshindernden Einrede. Ist der Kläger z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen worden, so scheitert eine zweite Klage bei demselben Gericht an der Rechtskraft des ersten Urteils. Wendet er sich aber an das zuständige Gericht, so macht er einen anderen Anspruch geltend, als im ersten Prozesse und die Einrede der Rechtskraft greift nicht Platz.

Von der Bestimmung, dass nur Entscheidungen über Ansprüche rechtskräftig werden, kennt die CPO. eine Ausnahme, bei der der Gegenstand des Urteils die Feststellung einer Thatsache ist. Es ist dies § 256. Die Klage auf Feststellung der Echtheit einer Urkunde[1]).

[1]) Ebenso die herrschende Meinung z. B. Wach, Vorträge über die CPO Bonn 1896 S. 135.

§ 3. Welche Urteile sind der materiellen Rechtskraft fähig?

Diese Frage, die mehr prozessualer Natur ist, kann hier in Kürze behandelt werden. Es handelt sich auch nur darum, die Konsequenzen aus der Untersuchung über den Begriff des Anspruchs zu ziehen.

Von der materiellen Rechtskraft sind durch § 322, 1 alle Entscheidungen ausgeschlossen, die nicht über den erhobenen Anspruch entscheiden, also alle Beschlüsse, Verfügungen, Zwischenurteile, die nur über Vorfragen entscheiden [1]).

Ob man nun annimmt, dass Urteile, die die Klage aus prozessualen Gründen (z. B. Mangel der Form des § 253) oder wegen einer prozesshindernden Einrede (z. B. Unzulässigkeit des Rechtsweges § 274) oder wegen Mangels einer Rechtsschutzbedingung (Mangel der Rechtsverletzung cf. unser Beispiel von der rei vindicatio) abweisen, materiell rechtskräftig werden oder nicht, hängt davon ab, ob man unter Anspruch das dem Gegner gegenüber ausgedrückte Verlangen eines bestimmten Verhaltens versteht, oder ob man „erhobenen Anspruch" im Sinne des § 322, 1 mit „Anspruch" im Sinne des bürgerlichen Rechts identifiziert [2]).

A. M. Klöppel a. a. O. S. 94 § 256 stelle keine Ausnahme von § 322 dar, die Feststellung der Echtheit einer Urkunde sei nicht Feststellung einer Thatsache, sondern eines formalen Rechtsaktes.

Dies ist unrichtig: Die Feststellung, ob die in einer Urkunde enthaltene Willenserklärung von dem stammt, von dem sie stammen soll, ist eine thatsächliche Feststellung.

cfs. Krüger, Zur Lehre von der Rechtskraft des Urteils. Tübingen 1885 S. 32.

[1]) Entscheidungen des Reichgerichts in Civilsachen, Bd. 33 S. 418, „Die zur Regelung eines einstweiligen Zustandes dienenden einstweiligen Verfügungen sind, auch wenn sie durch rechtskräftiges Urteil beschlossen sind, nur Massregeln von vorübergehender Bedeutung. . . . . Nach diesem Gesichtspunkte sind auch die Wirkungen der materiellen Rechtskraft solcher Urteile zu bemessen".

[2]) Übereinstimmend: Gaupp-Stein a. a. O. S. 601, 715.

Kohler, Prozess als Rechtsverhältnis. Mannheim 1888 S. 93.

Planck, a. a. O. S. 264. Wenn auch mit etwas anderer Begründung.

A. M. Schmidt, Lehrbuch S. 532 ff.

Eine besondere Stellung nimmt in dieser Frage Schwartz ein:

§ 4. Die Frage der Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

Bezüglich des Umfangs, in dem die der materiellen Rechtskraft überhaupt fähigen Urteile rechtskräftig werden, herrschte im gemeinen Recht grosser Streit.

Gestützt auf die Quellen des römischen Rechts stellte Savigny die Theorie der Rechtskraft der Entscheidungsgründe auf[1]).

Er unterscheidet zunächst zwischen den subjektiven und objektiven Entscheidungsgründen. Letztere nennt er Urteilselemente. Unter Urteilselementen versteht er die vom Richter bejahten oder verneinten Rechtsverhältnisse, wovon der rein praktische Teil des Urteils (die dem Beklagten auferlegte Handlung oder Unterlassung bezw. die Abweisung des Klägers) abhängig ist. Subjektive Entscheidungsgründe nennt er die Gründe, durch die der Richter persönlich bewogen wird, eine bestimmte Überzeugung von jenen Elementen zu fassen.

Er verneint die Rechtskraft der subjektiven Urteilsgründe (darüber besteht kein Streit) und behauptet die Rechtskraft der Urteilselemente und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens lasse die farblose Formel des Urteils (z. B. Beklagter wird verurteilt, an Kläger 500 zu zahlen, oder Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen) es völlig im Unklaren, was der Richter entscheiden wollte und entschieden habe. Bei einem abweisenden Erkenntnis sei es aus der Urteilsformel unersichtlich, ob der Kläger abgewiesen wurde, weil seine Forderung nicht bestehe, oder weil sie nicht fällig sei, oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder einer Gegenforderung des Beklagten . . . . . Bei einem verurteilenden Erkenntnis treffe man auf dieselben Schwierigkeiten, wenn auch in geringerem Masse.

Absolute Rechtskraft und heutiges Recht. Berlin 1900 S. 37. Schwartz steht, was den Anspruchsbegriff betrifft, auf dem gegnerischen Standpunkt, kommt aber doch zu demselben Resultate, wie unsere Arbeit. Er leitet die Rechtskraft der absolutio ab instantia von dem öffentlich rechtlichen Satze ab, den er wie folgt formuliert: ne bis de eadem re iudicetur; dies Verbot wirke nur soweit eadem quaestio vorliege und durch Beseitigung des prozessualen Mangels, sei es leicht, die quaestio zu einer anderen zu machen.

[1]) Savigny a. a. O. S. 358 ff.

Damit verwirft Savigny mit Recht die Ansicht seiner Gegner, dass die Rechtskraft des Urteils auf den tenor sententiae beschränkt sei.

Es geht aber noch weiter, indem er die materielle Rechtskraft nicht nur der Entscheidung über den erhobenen Anspruch, sondern auch den Entscheidungen über Präjudicial- und Incidentpunkte sowie über Einreden des Beklagten giebt, ob sie sich im tenor, in den Entscheidungsgründen oder sonstwo in den Prozessakten befinden.

Diese Meinung begründet Savigny mit der logischen Notwendigkeit, dass, sobald über die Folgen von Thatsachen oder Rechtsverhältnissen entschieden sei, die Rechtskraft sich auch auf die sie bedingenden Rechtsverhältnisse und Thatsachen erstrecken müsse.

Noch eine zweite Erwägung führt Savigny zu seiner Theorie über die Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

Rechtskräftig werde alles, was der Richter entscheiden wollte und entschieden habe.

Die Savignysche Theorie hat zwar im gemeinen Rechte viele Anhänger gefunden, ist aber nicht herrschend geworden[1]).

Indessen lässt sich ein Teil der gegnerischen Ansichten wohl mit Savignys Theorie vereinigen, da der Unterschied hauptsächlich auf Missverständnissen, einer Folge der unbestimmten und verworrenen Terminologie beruht.

So verneinen einige die Rechtskraft der Entscheidungsgründe gegen Savigny, meinen aber damit die subjektiven Entscheidungsgründe, während sie die Urteilselemente, die sie Entscheidung nennen, rechtskräftig werden lassen[2]).

Die Hauptgegner Savignys sind Unger, Wetzell und das preussische Obertribunal[3]). Die CPO. hat sich im Anschluss an seine Gegner gegen Savigny entschieden.

---

[1]) Für Savigny auch eine Entscheidung des Reichsgerichts Bd. VI S. 418, dagegen Bd. VII S. 355.

[2]) Z. B. Linde, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 33.

[3]) Unger, a. a. O. Bd. II S. 625.

Wetzel, System des ordentlichen Civilprozesses. Leipzig 1878 S. 593 ff.

Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt sind. Berlin 1875 Bd. 91 S. 341.

Was zunächst die zweite Begründung Savignys betrifft, dass das rechtskräftig werde, was der Richter entscheiden wolle, so widerspricht dies der Verhandlungsmaxime des § 308, 1 CPO.

„Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.

Das, was entschieden werden soll, steht im Belieben der Parteien, nicht des Richters: ne eat iudex ultra petita partium. Diese Maxime verhindert die Ausdehnung der Rechtskraft auf die Entscheidungen über Präjudicial- und Incidentpunkte und über Einreden des Beklagten.

Sodann lehnt auch § 322, 1 die Savignysche Theorie ab[1]):

„Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist."

Die Rechtskraft ist beschränkt auf die Entscheidung über den erhobenen Anspruch, d. h., wie oben ausgeführt, das dem Gegner gegenüber ausgedrückte Verlangen eines bestimmten Verhaltens.

Indessen kann in der Praxis derselbe Erfolg erzielt werden, wie der der Savignyschen Theorie, indem es den Parteien freisteht, durch Erweiterung des Klageantrags bezw. durch Erhebung der Widerklage die rechtskräftige Feststellung eines im Laufe des Prozesses streitig gewordenen Rechtsverhältnisses, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung ganz oder zum Teil abhängt, zu erlangen (CPO. § 280).

Indessen hat die Auslegung der CPO., dass das Urteil nur in Beziehung des erhobenen Anspruchs rechtskräftig wird, eine

---

Das Ober-Tribunal stellte folgende Prinzipien auf:

1. Der Gegenstand des Rechtsstreits, die Bedeutung und der Umfang eines streitig gewesenen Anspruches müssen aus dem tenor des Erkenntnisses geschöpft werden.

2. Ist der tenor unklar oder undeutlich, so ist der Streitgegenstand und dessen Umfang aus den Entscheidungsgründen zu erläutern . . . . .

3. Die Gründe des Urteils können niemals dazu dienen, den streitigen Anspruch in seiner Wesenheit und in seinem Umfange zu erweitern . . . . .

Das Ober-Tribunal nimmt also neben der materiellen auch die von Savigny bekämpfte und widerlegte formelle Begrenzung der Rechtskraft an.

[1]) Hahn, Materialien zu den Reichs-Justiz-Gesetzen. Berlin 1880 S. 290, 607.

Auslegung, die der herrschenden Meinung entspricht, bei zwei Schriftstellern auf Widerspruch gestossen.

Zunächst behauptet Klöppel[1]), dass der citierte Paragraph der CPO. an der sachlichen Frage über den möglichen Umfang der Rechtskraft nichts geändert habe.

Klöppels Ansicht ist etwa folgende:

Die Rechtskraft reiche nur soweit, aber auch soweit, als über den Klageanspruch entschieden sei. Anspruch sei aber nicht das nackte materielle Objekt, das praktische Ziel des Klägers allein, sondern der Begriff des Anspruchs sei aus allgemeineren Gründen festzustellen (eine Definition des Anspruchs, wie er ihn versteht, giebt Klöppel nicht). Hätte nun Anspruch den von ihm bekämpften Sinn, dann, meint Klöppel, fehle es an der Möglichkeit der Rechtskraft für Urteile auf eine Feststellungsklage, weil dieser das unmittelbare praktische Ziel fehle.

Dies ist nicht richtig. Das unmittelbare praktische Ziel der Feststellungsklage ist eben die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses, und dies widerspricht nicht im geringsten unserer Definition von Anspruch. Dieser Anspruch kann ebensowohl eine Feststellungs- wie ein Leistungsanspruch sein[2]).

Von einer begrifflichen Unmöglichkeit der Rechtskraft einer Entscheidung über einen Feststellungsanspruch ist also keine Rede. Diese begriffliche Unmöglichkeit aber selbst zuzugeben, müsste man trotzdem die Rechtskraft der Feststellungsurteile annehmen, da § 256 CPO. darüber keinen Zweifel lässt[3]).

Wenn es auch undenkbar ist, dass der Klageanspruch als rechtlicher zuerkannt werde, ohne Feststellung des ihn bedingenden Rechtsverhältnisses, so nimmt diese Betrachtung doch nicht dem Gesetzgeber die Macht, die materielle Rechtskraft auf die Entscheidung über den Klaganspruch zu beschränken und die Entscheidungen über die ihn bedingenden Rechtsverhältnisse von der Rechtskraft auszuschliessen.

Klöppel kommt so, wenn wir seine nicht sehr klaren Aus-

---

[1]) Klöppel, a. a. O. S. 39 ff.

[2]) Wach, a. a. O. S. 136. Auf Wach beruft sich Klöppel unseres Erachtens fälschlich.

[3]) Krüger, a. a. O. S. 28.

führungen richtig verstanden haben, zu dem höchst bedenklichen Resultate, entgegen dem Wortlaut des § 322, 1 sich der Theorie der Rechtskraft der Entscheidungsgründe bedenklich zu nähern.

Nach Klöppel hätten die Rechtskraftbestimmungen der CPO., anstatt die Kontroversen des gemeinen Rechts zu erledigen, nur noch mehr Unklarheit und Streit in die Lehre der Rechtskraft gebracht.

Klöppel nimmt auch in gewissem Umfange die Rechtskraft der Entscheidungen über Einreden des Beklagten an. Auf das Nähere ist hier nicht einzugehen.

In beschränktem Masse thut dies auch Freudenstein[1]).

Freudenstein führt aus, dass dadurch, dass CPO. § 322, 2 nur über Kompensationseinrede eine besondere Bestimmung trifft, die Rechtskraft der Entscheidungen über andere Einreden nicht ausgeschlossen ist.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass die eine Einrede verwerfende Entscheidung materiell rechtskräftig werde, die eine Einrede anerkennende Entscheidung aber nicht.

Folgender Fall u. a. führt Freudenstein zu seinem Resultat: Gegen die Kaufklage macht Beklagter laesio enormis geltend. Seine Einrede wird verworfen.

Damit er nun nicht mehr auf Auflösung des Kaufes wegen laesio enormis klagen könne, nimmt Freudenstein die Rechtskraft der Entscheidung über seine Einrede an.

Dies ist indessen nicht notwendig. Gegen die neue Klage kann Kläger die Rechtskraft der Entscheidung über seine Klage einwenden, da hier zweifellos eadem quaestio inter easdem personas vorliegt.

Ausserdem widerspricht Freudensteins Meinung dem § 322, nach dem nur die Entscheidung über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch der Rechtskraft fähig ist, mit alleiniger Ausnahme der Kompensationseinrede, von welcher im folgenden zu reden ist[2]).

---

[1]) Freudenstein, a. a. O. S. 173 ff.

[2]) Die Richtigkeit unserer Ansicht beweist erstens das Wort „nur“ im § 322, zweitens wäre, wenigstens nach neuer CPO., die Erwähnung der Kompensationseinrede überflüssig, also schädlich, wenn überhaupt Entscheidungen, die die Einreden verwerfen, rechtskräftig werden, solche die sie anerkennen

§ 5. Kompensationseinrede und Teilklage.

Betrachten wir zunächst die CPO. alter Fassung.

§ 293, 2 alter Fassung bestimmt:

„Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll."

Nehmen wir nun folgendes Beispiel:

Gegen eine Forderung von 1000 wird eine Gegenforderung von 2000 geltend gemacht.

Fall 1: Wird die Klage auf Grund der Kompensation abgewiesen, weil die Gegenforderung als bestehend festgestellt wird, so wird die Entscheidung über die Gegenforderung in Höhe der eingeklagten Forderung rechtskräftig. Über die restierenden 1000 ist rechtskräftig nicht entschieden. In einem zweiten Prozesse könnte also Beklagter mit der Klage auf diese 1000 abgewiesen werden.

Fall 2: Es wird gemäss der Klage erkannt, weil der Richter festgestellt hat, dass die Gegenforderung nicht bestehe; dann sind 1000 von der Gegenforderung rechtskräftig aberkannt, die übrigen 1000 aber nicht. Einer Klage auf diese 1000 gegenüber könnte der Kläger des ersten Prozesses nicht die Einrede der Rechtskraft geltend machen.

Fall 3: Ein Teil der Gegenforderung, z. B. 500, werden als bestehend festgestellt, die übrigen 1500 als nicht bestehend, Kläger mit 500 abgewiesen, Beklagter zu 500 verurteilt. Das Resultat ist dann folgendes: 500 der Gegenforderung sind rechtskräftig anerkannt, 500 sind rechtskräftig aberkannt, über den Rest von 1000 ist rechtskräftig nicht entschieden[1]).

Entsprechend gestalten sich die Verhältnisse bei der Teilklage.

---

aber nicht. Für die neue CPO. wird also Freudenstein seine Ansicht nicht aufrecht erhalten können, selbst wenn man ihre Richtigkeit für die alte CPO. annehmen will. (CPO. alter Fassung § 293, neuer Fassung § 322.)

1) Ebenso: Dernburg, Preussisches Privatrecht. Berlin S. 300. Gaupp-Stein, a. a. O. S. 718 ff.

Diese Auslegung ist bestritten worden von Zitelmann[1]).

Zitelmann bespricht zwar nur die Teilklage, will aber dasselbe für die Kompensationseinrede gelten lassen.

Er führt etwa folgendes aus:

Klagt der Kläger einen bestimmt individualisierten Teil seiner Forderung ein (er hat z. B. eine Forderung von 600, davon sind 200 am 1. Januar, 200 am 1. Februar und 200 am 1. März fällig), so beschränkt sich die Rechtskraft des der Klage gemäss erkennenden Urteils auf diesen Teil. Ebenso im Falle der Kompensation, wenn mit individualisierten 200 aufgerechnet wird.

Im Falle der Abweisung der Klage kommt er zu demselben Resultat; entsprechend bei der Kompensation. Denn das rechtliche Schicksal des einzelnen individualisierten Teiles ist von dem Schicksal der anderen Teile unabhängig. Es kann z. B. für einen Teil schon Verjährung eingetreten sein, für den anderen noch nicht.

Wenn aber der Kläger auf einen nicht individualisierten Teil der Forderung klagt, so wird das dem Kläger günstige Urteil nur in Höhe des eingeklagten Teiles materiell rechtskräftig, da der Richter über den Rest der Forderung nicht schlüssig zu werden braucht. Wird aber der Kläger abgewiesen, so ist über die ganze Forderung rechtskräftig entschieden, da nach Zitelmann anzunehmen ist, dass alle Teile eventuell geltend gemacht sind. Ebenso für die Kompensation.

Eine Kompenpensationseinrede gegen einen individualisierten Teil der Gesamtforderung braucht nach Zitelmann nur in Höhe dieses Teiles begründet zu sein, gegen einen nicht individualisierten Teil muss sie in Höhe der ganzen Forderung begründet sein, eben aus dem Prinzip der eventuellen Geltendmachung.

Wenn also Beklagter 2000 gegen 200 geltend macht, so macht er nach Zitelmann 200 und eventuell noch 9 mal 200 geltend und bei Absprechung der Gegenforderung wird rechtskräftig über die ganze Gegenforderung entschieden, bei Aner-

[1]) Zeitschrift für den Civilprozess Bd. VIII S. 260 ff.

kennung der Gegenforderung nur in Höhe der eingeklagten Forderung.

In seinem Resultat glaubt sich Zitelmann noch von folgenden praktischen Gründen unterstützt:

Damit Kläger mit seiner Teilforderung abgewiesen werde, müssten die Einwendungen des Beklagten sich auf die ganze Forderung beziehen, während zu einer Verurteilung des Beklagten Kläger nur die Teilforderung zu beweisen hätte.

Kläger klagt z. B. auf 1 von 100 und wird abgewiesen, eventuell müsste also Beklagter seine Einwendungen noch 99mal wiederholen und beweisen, wenn sich die Rechtskraft nur auf den eingeklagten Teil erstreckte.

Viel günstiger aber stände der Kläger da. Würde seiner Klage auf 1 stattgegeben, so kann er sofort auf die übrigen 99 klagen und würde bei demselben Gerichte eines ihm günstigen Urteils sicher sein können. Würde er aber mit der Teilklage abgewiesen, so könnte er sein Glück immer noch bei einem anderen zuständigen Gerichte versuchen. Dies würde eine grosse Härte gegen den Beklagten darstellen.

Gegen diese Härte kann sich aber Beklagter durch eine Feststellungs-Widerklage aus § 253 CPO. alter Fassung schützen.

Die Konsequenzen Zitelmanns lassen sich aber, auch wenn man de lege forenda mit ihnen einverstanden wäre, mit dem Gesetzestexte nicht in Einklang bringen.

Aber auch die innere Begründung der Zitelmann'schen Ansicht ist nicht richtig.

Zitelmann stützt seine Ansicht auf die eventuelle Geltendmachung. Dazu müsste man aber die Möglichkeit annehmen, dass das Gericht aus denselben Thatsachen in demselben Urteile zwei entgegengesetzte Konsequenzen ziehen könne[1]).

Damit ist die Anschauung Zitelmanns von der eventuellen Geltendmachung mehrerer Teile derselben Forderung in demselben Prozesse, sei es seitens des Klägers, sei es seitens des Kompensanten, völlig widerlegt.

---

[1]) Kohler, Gesammelte Beiträge zum Civilprozess. Berlin 1894 S. 434. Mit Zitelmann einverstanden Schollmeyer im Archiv für civilistische Praxis Bd. 76 S. 488 ff., der die Einrede der Kompensation als eine unentwickelte Widerklage ansieht.

Die Novelle zur CPO. hat den Absatz 2 geändert. Er lautet in neuer Fassung:

> „Hat der Beklagte die Aufrechnnng einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, dass die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wird, der Rechtskraft fähig.

Die Veränderung begründen die Motive zum BGB. damit, dass nach dem BGB. die Aufrechnung nur ein Tilgungsgrund ist und auch sonst bei bejahender Entscheidung über den Grund diese nicht rechtskräftig wird. In einem zweiten Prozess würde der Kläger des ersten Prozesses die Einrede der Tilgung bezw. des dolus generalis haben, statt der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung.

Der Wortlaut des § 322, 2 hat der obigen Frage die Spitze abgebrochen und entschieden, dass die Entscheidung über das Nichtbestehen der zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung der Rechtskraft fähig ist, nur bis zur Höhe des Betrages, mit dem aufgerechnet werden soll. Die Entscheidung, dass die Gegenforderung besteht, ist der materiellen Rechtskraft nicht fähig.

Eigentümliche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Forderung bestritten wird, und eventuell Aufrechnung geltend gemacht, und die Gegenforderung vom Kläger anerkannt wird.

Nehmen wir den konkreten Fall an, dass als Beweismittel nur der Eid möglich ist, und, dass die Parteien über Norm und Erheblichkeit des Eides nicht einig sind. Dann ist gemäss § 460 CPO. durch bedingtes Endurteil zu erkennen. Der Kläger ist beweispflichtig und hat dem Beklagten den Eid zugeschoben. In unserem Falle würde das Urteil dann wie folgt lauten:

> „Beklagter wird verurteilt, folgenden Eid zu schwören: Ich schwöre p. p. es ist nicht wahr, dass Kläger mir ein Darlehen von 100 gegeben hat. Leistet Beklagter diesen Eid, so wird Kläger mit seiner Klage abgewiesen, leistet Beklagter diesen Eid nicht, so wird Kläger ebenfalls abgewiesen“ (auf Grund der anerkannten Gegenforderung).

Der Eid wäre also völlig überflüssig und das ganze über-

dies kein bedingtes Endurteil und also nicht den Bestimmungen der CPO. entsprechend.

Denn unter Bedingung versteht man eine einer Willenserklärung hinzugefügte Bestimmung, wodurch der Eintritt der Rechtsfolgen der Willenserklärung von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird.

Dies ungewisse Ereignis ist in unserem Falle die Leistung des dem Beklagten zugeschobenen Eides.

Indessen hängt davon nicht der Eintritt der Rechtseinwirkungen ab; denn die Entscheidung ist dieselbe, gleichgültig, ob der Eid geleistet wird oder nicht.

Demnach muss man sich zu Stölzels Ansicht[1]), die freilich von der Praxis nicht anerkannt wird, bekennen. Ohne Beweiserhebung über das Bestehen oder Nichtbestehen des klägerischen Anspruchs ist die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung darüber, ob die Klage abgewiesen ist wegen Nichtbestehens der Forderung oder wegen Tilgung durch Aufrechnung, ist einem Prozesse über die Gegenforderung vorzubehalten.

Diese Meinung entspricht auch völlig dem Begriffe des „erhobenen Anspruchs".

Die zu entscheidende Frage ist nicht: Ist Beklagter dem Kläger 100 aus einem Kaufe schuldig? sondern: Hat Beklagter an Kläger 100 zu zahlen?

Die erstere Frage kann eventuell zum Gegenstande einer Incidentfeststellungsklage gemacht werden.

§ 6. Ist die Rechtskraft des Urteils auf den tenor beschränkt, oder ergreift sie, soweit es sich um den erhobenen Anspruch handelt, auch die Entscheidungsgründe.

Diese schon von Savigny besprochene Frage ist von neuem streitig geworden dadurch, dass § 283, 3 des Entwurfs der CPO., der bestimmte, dass der Eintritt der Rechtskraft nicht davon abhängig sei, dass die der Rechtskraft fähige Entscheidung in die Urteilsformel aufgenommen sei, in der Kommission gestrichen wurde.

---

[1]) Stölzel, Schulung für die civilistische Praxis. Berlin 1897 Bd. II.

Fitting[1]) meint, dass die Beschränkung der Rechtskraft auf den tenor des Urteils sich notwendig aus der Streichung der entgegengesetzten Vorschrift des Entwurfes ergebe.

Dem ist nicht beizupflichten, denn die Mitglieder der Justizkommission des Reichstags, die den dritten Absatz strich, waren darüber geteilter Ansicht, wie spätere Äusserungen einiger Mitglieder zeigen. So wollte der Abgeordnete Bähr, der den Antrag auf Streichung stellte, daraus nicht die Konsequenz Fittings ziehen[2]).

Andererseits vertritt Struckmann, der auch der Kommission angehörte, die entgegengesetzte Meinung[3]).

Es ist nun völlig unzulässig, wie Klöppel treffend bemerkt[4]). aus einer rein negativen Abstimmung, auf welche sich die verschiedensten Ansichten vereinigt haben, einen positiven Schluss zu ziehen, besonders da bei der Auslegung eines Gesetzes mit Hülfe seiner Materialien stets grösste Vorsicht am Platze ist.

Die Beschränkung der Rechtskraft auf den tenor würde ausserdem dem § 322, 1 widersprechen. Nach der Vorschrift dieses Paragraphen werden unter bestimmten Voraussetzungen Urteile rechtskräftig. § 313 zählt die Bestandteile des Urteils auf, dabei unter Nr. 4 die Entscheidungsgründe, die also, so weit in ihnen über den erhobenen Anspruch entschieden ist, ebenso der materiellen Rechtskraft fähig sein müssen, wie die Urteilsformel.

Denn der Absatz 1 enthält doch nicht eine Instruktion an den Richter, welche Urteile er rechtskräftig werden lassen soll, sondern bestimmt, was der Rechtskraft fähig ist[5]).

Die extremste Ansicht hat Seuffert aufgestellt[6]). Alles,

---

[1]) Fitting, a. a. O. S. 326.

[2]) Bähr, Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen. Leipzig 1883 S. 164: Der Absatz wurde gestrichen, nicht, weil man den Gedanken für unrichtig hielt, sondern weil man befürchtete, dass sich an diesen Satz doch die falsche Theorie von der Rechtskraft der Entscheidungsgründe über den Umfang der Verurteilung hinaus, wieder anschliessen würde. Nicht aber hat man daran gedacht, die innere Bedeutung der Rechtskraft abzuschwächen.

[3]) Struckmann-Koch, a. a. O. S. 404.

[4]) Klöppel, a. a. O. S. 31.

[5]) Krüger, a. a. O. S. 19.

[6]) Seuffert, CPO. Nördlingen 1889 S. 386.

was im tenor stehe, werde rechtskräftig, alles, was nicht in ihm enthalten sei, ermangele der Rechtskraft (eine derartige Bestimmung enthält das Gesetz weder im Text, noch im Entwurf).

Stünde im tenor eine Entscheidung über einen Präjudizial- oder Incidentpunkt, so müsste, auch wenn nicht aus § 280 Klage oder Widerklage erhoben wäre, diese Entscheidung ebenso wie die Entscheidung über den erhobenen Anspruch materiell rechtskräftig werden. Befände sich die Entscheidung über den erhobenen Anspruch nur in den Urteilsgründen, so wäre sie der Rechtskraft nicht fähig.

Seuffert widerspricht sich aber selbst, indem er für die Kompensationseinrede laut Absatz 2 eine Ausnahme zulässt. Die Entscheidung über die Gegenforderung brauchte, um materiell rechtskräftig zu werden, nur in den Entscheidungsgründen zu stehen.

Die Seuffertsche Meinung neigt sich bedenklich zu der Savignyschen Theorie hin, dass das rechtskräftig werde, was der Richter entscheiden wolle, da es doch nur vom Richter abhängt, was er in die Urteilsformel aufnehmen will. Seuffert steht also in unlösbarem Widerspruch mit der Verhandlungsmaxime und schon deshalb ist seine Meinung hinfällig.

Einen weiteren Grund für die Beschränkung der Rechtskraft auf den tenor findet Fitting in der Bestimmung, dass nach § 312 ein Urteil durch die Verkündung wirksam wird und nach § 311 nur die Verkündung der Urteilsformel nötig ist. Dies spricht aber nicht für Fitting. Diese Bestimmungen der CPO. besagen nur, dass die Verkündung eines bestimmten Teiles des Urteils genügt, damit das ganze Urteil wirksam werde[1]).

Für die Bestimmung des Umfanges der materiellen Rechtskraft muss jetzt noch eine letzte Frage entschieden werden, nämlich, ob die Rechtskraft absolut oder dispositiv wirke.

---

[1]) Der im Text bekämpften Meinung schliessen sich neben Fitting hauptsächlich Wilmowski-Levy, Struckmann-Koch an. Derselben Ansicht, wie diese Arbeit die herrschende Meinung z. B. Gaupp-Stein, Freudenstein, Klöppel, Krüger, Wach und Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg 1885 S. 252.

§ 7. Wirkt die materielle Rechtskraft absolut oder dispositiv.

§ 191 des Entwurfes des BGB. bestimmte:

„Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, dass das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird."

Gegen diese Entwurfsbestimmung wandte sich de lege ferenda Bülow[1]).

Die herrschende Meinung des gemeinen Rechts habe die dispositive Wirkung der Rechtskraft aus dem Wesen der exceptio entnommen.

Auf Grund anderer Quellenauslegung kommt Bülow zu dem Resultat einer absoluten Rechtskraftwirkung für das römische Recht. Zunächst ist scharf zu unterscheiden zwischen Verzicht auf den Judikatsanspruch und auf die materielle Rechtskraft.

Ein Verzicht auf den Judikatsanspruch ist für das heutige Recht ohne weiteres zu gestatten, da es im Belieben eines Jeden steht, auf einen ihm zustehenden Anspruch zu verzichten.

Für den Rechtskraftverzicht kommt Bülow zu folgenden Resultaten:

Die einzige Stütze, mittels welcher die Annahme, dem rechtskräftigen Urteile sei nur dispositive Wirkung zuzusprechen, auf das römische Recht zu gründen versucht wurde, die exceptio rei iudicatae, vermöge ihr diesen Halt nicht zu geben. Die Annahme der dispositiven Wirkung der Rechtskraft sei unvereinbar mit der rechtsbestätigenden und rechtsstützenden Kraft des Urteils, mit der Unverbrüchlichkeit der auctoritas rei iudicatae. Daraus ergebe sich zweifellos, dass die Rechtskraft im römischen Recht absolut gegolten habe. Zugleich sei dadurch der Beweis erbracht, dass auch nach gemeinem Rechte der Rechtskraft absolute Wirkung zukomme. Der Vorschlag, die Rechtskraft in dispositivem Sinne zu regeln, sei im Vertrauen darauf gemacht worden, dass dies im Einklang mit dem römischen und gemeinem Rechte stehe. Durch den Beweis des

[1]) Archiv für civilistische Praxis, Bd. 83 S. 1 ff.

Gegenteils sei jenem Gesetzesvorschlag seine hauptsächlichste Stütze entzogen.

Die Begründung Bülows auf die römischen Quellen ist neuerdings von Pernice widerlegt worden[1]).

Indessen sind die praktischen Gründe, die für die absolute Rechtskraft sprechen, sehr gewichtig.

Von der Bülowschen Ansicht stark beeinflusst, strich die Kommission den § 191 des Entwurfes. Daraus ergiebt sich die absolute Rechtskraftwirkung für das heutige Recht[2]).

Zu dem Resultat Bülows kommt Schwartz auf einem anderen, unseres Erachtens dem richtigen Wege[3]).

Er gründet die absolute Rechtskraft des Urteils auf das öffentlich rechtliche Verbot, zweimal über dieselbe Sache zu entscheiden[4]).

Die praktischen Resultate gestalten sich demnach, wie folgt:

Das Gericht hat eine rechtskräftige Entscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Ergeht aber über eine rechtskräftig entschiedene Sache eine zweite Entscheidung, so ist diese, nicht die erste gültig (ein Restitutionsgrund ist nur gegeben bei Nichtkenntnis des ersten Urteils (CPO. § 580, Nr. 7a).

B. Voraussetzungen der Rechtskraft.

Während der erste Teil dieser Arbeit sich mit dem Gegenstand und dem Umfang der materiellen Rechtskraft beschäftigte, handelt es sich in dem zweiten Teil um die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit.

Die Wirkungen werden praktisch, sobald die schon abgeurteilte Sache noch einmal vor den Richter kommt. Damit nun die res iudicata ihre Wirkungen äussert, müssen zwei Voraus-

---

1) Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 19 S. 140 ff.

2) Planck, BGB. Berlin 1898 S. 40.

3) Schwartz, Die oben citierte Schrift.

4) Kohler, Prozessrechtliche Forschungen, Berlin 1889 S. 89.

5) l. 3. D. de exc. r, j. 44. 2. Julianus libro tertio dig. responditexceptionem rei iudicatae obstare, quotiens eadem quaestio inter easdem personas revocatur.

setzungen erfüllt sein, eine objektive und eine subjektive. Die Frage nach der objektiven Voraussetzung ist aus allgemeinen Gesichtspunkten zu beantworten, während die Frage nach der subjektiven Voraussetzung aus positiven Rechtssätzen zu beantworten ist.

§ 8. Die objektiven Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft.

Die objektive Voraussetzung der Rechtskraft besteht, wie schon der Name besagt, in der Identität des Gegenstandes des Rechtsstreites.

Identität des Gegenstandes liegt zunächst natürlich vor, wenn die zweite Klage genau denselben Gegenstand oder genau dieselbe Leistung verlangt, wie die erste.

Indessen ist die genaue Übereinstimmung nicht nötig. So steht der Klage auf den Teil einer Sache oder einer Leistung die rechtskräftige Entscheidung über die ganze Sache oder die ganze Leistung entgegen, da der Teil in der Sache enthalten ist[1]).

Umgekehrt steht der Klage auf das Ganze die rechtskräftige Abweisung eines Teils nur bis zur Höhe dieses Teils entgegen (das Nähere hierüber siehe § 5).

In gleicher Weise liegt Identität des Objektes vor, wenn die frühere Leistung die Voraussetzung der jetzigen ist. So steht der Zinsenklage die rechtskräftige Abweisung der Kapitalsklage entgegen, umgekehrt aber nicht, da die Rechtskraft nicht die Entscheidungen über Präjudizialpunkte ergreift.

Identität des Rechts liegt zunächst vor, wenn dasselbe Recht in dem zweiten Prozess geltend gemacht wird. Identität des Rechts ist nicht gegeben, wenn im zweiten Prozess ein anderes Recht geltend gemacht wird, wenn auch in Beziehung auf denselben Gegenstand. Wenn ich z. B. im ersten Prozess das Eigentum, im zweiten Prozess den Besitz derselben Sache begehre, so ist Identität des Rechts nicht gegeben. Anders verhält es sich aber, wenn nur der rechtliche Gesichtspunkt ein

---

[1]) l. 7. D. de exc. r. j. 44. 2. Si quis, cum totum petisset, partem petit, exceptio rei iudicatae nocet, nam pars in toto est. eadem enim res accipitur, et si pars petatur eius, quod tetum petitum est.

anderer ist und ich dieselbe Leistung aus demselben Thatbestand nur mit einer anderen Klage verfolge:

Ich habe z. B. ein Buch verliehen, und der Entleiher beschädigt das Buch. Ich verlange Schadenersatz mit der actio commodati und werde abgewiesen, weil der Richter Verschulden des Entleihers verneint. Darauf klage ich mit der actio legis Aquiliae. Im römischen Rechte, in dem die exceptio rei iudicatae auf der Klagekonsumption beruhte, konnte der Aquilischen Klage dann nicht die rechtskräftige Entscheidung der actio commodati entgegengehalten werden.

Anders im modernen Rechte. Hier handelt es sich darum, festzustellen, ob die vom Kläger vorgebrachten Thatsachen an sich geeignet sind, das klägerische Verlangen zu rechtfertigen. An den juristischen Gesichtspunkt, unter den die Klage die Thatsachen stellt, ist der Richter nicht gebunden. Er selbst hat den klägerischen Anspruch von allen Seiten rechtlich zu beleuchten. Im modernen Rechte würde also in unserem Beispiel der Aquilischen Klage die rechtskräftige Abweisung der Kommodatsklage entgegenstehen (dass die erfolgreiche Durchführung einer von zwei konkurrierenden Klagen die Geltendmachung der anderen ausschliesst, ist selbstverständlich, Dazu bedarf es nicht einmal der exceptio rei iudicatae, dem Beklagten wäre auch die exceptio doli generalis gegeben).

Bei der Frage des Erwerbsgrundes ist zunächst zwischen obligatorischen Rechten und dinglichen Rechten zu unterscheiden.

Obligatorische Ansprüche können auf verschiedene Erwerbsgründe gestützt sein, und die Abweisung aus dem einen schliesst die Geltendmachung aus dem anderen nicht aus. Wenn ich z. B. den X. auf Herausgabe eines Pferdes verklage, weil er es mir verkauft habe und mit der Klage abgewiesen werde, so steht mir die Einrede der Rechtskraft nicht entgegen, wenn ich den X. von neuem auf Herausgabe desselben Pferdes verklage, weil ich es von Z. geerbt habe.

Anders (wenigstens für das römische Recht) bei dinglichen Ansprüchen:

l. 14. 2. D. de exs. r. i. 44. 2.:

Actiones in personam ab actionibus in rem hoc different, quod, cum eadem res ab eodem mihi debeatur, singulas

obligationes singulae causae sequuntur, nec ulla earum alterius petitione vitiatur: at cum in rem ago non expressa causa, ex qua rem meam esse dico, omnes causae una petitione adprehenduntur, neque enim amplius quam semel res mea esse potest, saepius autem deberi potest.

Bei persönlichen Ansprüchen steht also einer zweiten Klage aus einem anderen Erwerbsgrunde nicht die Einrede der Rechtskraft entgegen, bei dinglichen Ansprüchen aber nutzt im römischen Rechte die Geltendmachung eines anderen Erwerbsgrundes dem Kläger nichts. Das römische Recht kennt davon zwei Ausnahmen[1]).

Erstens der Fall der causa superveniens; wenn der zweite Erwerbsgrund nach dem rechtskräftigen Urteile entsteht, kann der Klage aus diesem Erwerbsgrund nicht die rechtskräftige Entscheidung entgegengehalten werden. Jedoch ist dies, streng genommen, keine Ausnahme, da die erste Entscheidung sich natürlicherweise nicht auf Thatsachen erstrecken kann, die erst später entstehen.

Die zweite Ausnahme ist der Fall der causa expressa. Wenn der Kläger den ersten Prozess ausdrücklich auf den geltend gemachten Erwerbsgrund beschränkt hat, so kann er unbeschadet der rechtskräftigen Abweisung im ersten Prozesse, eine zweite Klage auf einen anderen Erwerbsgrund stützen.

Für die obligatorische Klage gilt für das heutige Recht bezüglich des Erwerbsgrundes dasselbe, wie für das römische Recht.

Bei den dinglichen Rechten kommt es darauf an, ob man sich dem Individualisierungs- oder Substanzierungsprinzip anschliesst.

Hält man nach heutigem Prozessrecht die Angabe des Erwerbsgrundes bei dinglichen Klagen nicht für nötig, so steht einer zweiten Klage aus einem anderen Grunde die Einrede der rechtskräftigen Entscheidung entgegen, weil der Anspruch an sich derselbe bleibt, wenn er auch aus einem anderen Erwerbsgrunde abgeleitet wird[2]).

---

1) Savigny, a. a. O. S. 463 ff.

2) Krüger, a. a. O. S. 94 ff.

Nach richtiger Ansicht ist aber die Angabe des Erwerbsgrundes nach heutigem Prozessrecht unerlässlich.

§ 253 CPO.:

„Die Klage muss enthalten . . . . . .

2. Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Die Motive[1]) sagen darüber:

Den Grund des erhobenen Anspruchs oder den Klagegrund bilden diejenigen Thatsachen, die an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen die rechtsbegründenden Thatsachen.

Bei dinglichen Ansprüchen steht also ebenso wie bei persönlichen einer zweiten Klage aus einem anderen Erwerbsgrunde die rechtskräftige Abweisung der ersten nicht entgegen. Diese auf dem Stölzelschen Substanzierungsprinzip beruhende Meinung ist indessen sehr bestritten und wird, wenn auch vom Reichsgericht anerkannt, doch in der Praxis nicht allgemein angewandt.

Für die Frage der objektiven Identität ist es auch gleichgültig, wenn die Parteien die Rollen vertauscht haben. Wenn z. B. der Beklagte die auf Grund des ersten Urteils gezahlte Summe mittels condictio indebiti zurückverlangt, so kann der Kläger des ersten Prozesses sich auf die rechtskräftige Entscheidung berufen.

Ebenso ist es gleichgültig, ob der rechtskräftig abgewiesene Anspruch im zweiten Prozesse klage- oder einredeweise geltend gemacht wird. Wird die rechtskräftig abgewiesene Forderung einredeweise geltend gemacht, so kann der Kläger mit der res judicata replizieren.

Die subjektiven Voraussetzungen der Rechtskraft.

§ 9. Die Regel.

Der prinzipale Satz für diese Lehre ist, dass die Rechtskraft regelmässig nur zwischen den Parteien gilt.

---

[1]) Hahn, a. a. O. S. 225.

Abgesehen von Zweckmässigkeitsgründen ist dieser Satz auch nur aus dem Wesen des Prozesses als Rechtsverhältnis abzuleiten. Schon im altrömischen Recht stellte sich die Litiskontestation als feierliches Rechtsgeschäft dar, und im heutigen Recht ist die Klageerhebung ein (einseitiges) Rechtsgeschäft.

Indem aber der Prozess so eine persönliche Beziehung darstellt, muss sie notwendigerweise auch das Urteil haben[1]).

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich also der Satz res iudicata ius facit inter partes.

Zum Überfluss bestimmt noch die CPO. § 325:

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien . . . . . .

Gegen diese der herrschenden Meinung entsprechende und vom Gesetz ausgesprochene Meinung hat Klöppel eine Theorie aufgestellt, die unseren prinzipalen Satz res iudicata ius facit inter partes verneint[2]).

Geleitet wurde er wohl von dem Gedanken, die vielen hetegorenen Ausnahmen von der Regel, die ihr Dasein wesentlich nur rechtspolitischen Motiven verdanken, von einem gemeinsamen Obersatz abzuleiten. Klöppels Theorie ist im kurzen etwa folgende:

Es sei nicht korrekt, von einer Rechtskraft zu sprechen, die nur für und gegen die Parteien wirke. Die Rechtskraft wirke nur für das konkrete Rechtsverhältnis, d. h. für alle Personen, die in dasselbe eintreten können oder von seinen Folgen erreicht werden, ohne seinen Rechtsgrund zu verändern.

Aus diesem Grundsatze leitet Köppel sowohl die Wirkungen der Rechtskraft inter partes bei obligatorischen Klagen, als die Wirkungen inter omnes bei gewissen Statusklagen ab.

Nach Klöppel ist also das Wesentliche für die Rechtskraft die objektive Identität. Die subjektive Identität kommt nur soweit in Betracht, als durch sie die Identität der Rechtsverhältnisse bedingt wird.

---

[1]) Binder, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1895 S. 4 ff.

[2]) Klöppel, a. a. O. S. 86 ff.

Zur Ablehnung der Klöppelschen Meinung genügt schon ein Hinweis auf § 325.

Einen weiteren Grund gegen ihn bilden die Konsequenzen, die er selbst aus seiner Meinung zieht:

Er nimmt für den Fall, dass die Parteien die iusti contradictores sind, die Rechtskraft der Entscheidungen über Präjudicial- und Incidentpunkte an, auch ohne Feststellungsklage aus § 280; wenn die Parteien nicht die iusti contradictores sind, verneint er die Rechtskraft, auch wenn die Feststellungsklage aus § 280 erhoben ist[1]).

Die Ausnahmen von der Regel.

§ 10. Die natürlichen Ausnahmen.

Nach Savignys Vorgang unterscheidet man zwischen den natürlichen und den positiven Ausnahmen.

Die natürlichen Ausnahmen sind die, die auf einem Successionsverhältnis beruhen.

Dass die Rechtskraft für und gegen die Universalsuccessoren wirkt, ist selbstverständlich, da diese in das ganze Vermögen ihrer Rechtsvorgänger eintreten und daher, wie sie alle Rechte des Vorgängers haben, auch die Einreden gegen sie wirken lassen müssen; mit Ausnahme gewisser, vom Gesetz bestimmter Rechte und Einreden höchst persönlicher Natur, zu denen aber die Einrede der Rechtskraft nicht gehört[2]).

Dass die Rechtskraft aber auch für und gegen die Singularsuccessoren wirkt, ist im § 325 CPO. bestimmt:

> Das rechtkräftige Urteil wirke für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der im Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, dass eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist[3]).

---

1) Ebenso wie unsere Arbeit Binder, a. a. O. S. 5. Bienhold, a. a. O. S. 11, Krüger, a. a. O. S. 81.

2) Ebenso die herrschende Meinung z. B. Savigny, a. a. O. S. 469 ff., Gaupp-Stein, a. a. O. S. 731 ff., anderer Meinung Binder, a. a. O. S. 15 ff.

3) Wer unter einer aufschiebenden Bedingung erwirbt, wird Rechtsnach-

Diese Vorschrift schneidet eine grosse Streitfrage des gemeinen Rechts ab.

Es ist die Frage, wann die Rechtsnachfolge erfolgt sein muss, damit die Wirkungen der Rechtskraft sich auch auf die Rechtsnachfolger erstrecken.

Dass eine Rechtsnachfolge regelmässig bedeutungslos sein muss, die vor der Rechtshängigkeit eingetreten ist, war im gemeinen Recht ebenso unbestritten, wie das umgekehrte für den Fall der Rechtsnachfolge nach rechtskräftigem Urteil.

Bestritten war nur, ob durch eine Rechtsnachfolge während der Rechtshängigkeit vor dem rechtskräftigen Urteil die Rechtskraft auch auf den Rechtsnachfolger erstrecke oder nicht. Der Hauptvertreter der letzteren Ansicht ist Savigny, während der Hauptvertreter der gegenteiligen Bestimmung der CPO. schon für das römische Recht Dernburg ist[1]).

Es ist nicht nötig, hier auf die Quellenauslegung einzugehen, auf der die verschiedenen Kontroversen beruhen[2]).

Die Vorschrift des § 325 hat den Zweck, die Wirkungen des Urteils zu sichern. Durch Veräusserung der im Streite befangenen Sache an einen zahlungsfähigen Dritten könnte sonst das ganze Urteil illusorisch werden.

Dagegen halfen sich die Römer mit dem Verbot der Veräusserung der res litigiosa.

Die CPO. hat dieses Verbot fallen lassen, im § 265 aber bestimmte Vorschriften für den Fall der Veräusserung der im Streite befangenen Sache gegeben: durch die Rechtshängigkeit wird das Recht der Parteien, die im Streit befangene Sache zu veräussern, oder den strittigen Anspruch abzutreten nicht berührt.

Indessen hat die Veräusserung oder die Abtretung keinen

---

folger erst mit dem Momente des Eintritts der Bedingung. Wenn dann die Sache rechtshängig ist, erstreckt sich das Urteil auf den bedingt Berechtigten. Die Prozessführung ist keine Verfügung im Sinne des § 161 BGB., sondern ein Akt, der zur Erhaltung der Sache dient. Bei einer auflösenden Bestimmung wirkt das Urteil nicht für und nicht gegen den an Stelle des bedingt Berechtigten eintretenden, da er nicht Rechtsnachfolger ist. BGB. § 158.

[1]) Savigny, a. a. O. S. 270. Dernburg, Pandekten Bd. I S. 388.

[2]) Vgl. darüber Binder S. 15 ff.

Einfluss auf den Prozess. Aktiv- und Passiv-Legitimationen bleiben dieselben, nur wirkt das Urteil auch für und gegen den Rechtsnachfolger.

Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Gegners den Prozess als Partei zu führen, oder eine Hauptintervention zu machen. Als Nebenintervenient gilt er nicht als Streitgenosse der Partei (§ 69, 265 CPO.).

Eine Ausnahme dieser Regel bietet § 266, 1:

„Ist über das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechtes, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräusserung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt, und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen."

Diese Bestimmung beruht auf der alten germanischen Anschauung, die den Grund und Boden als Rechtssubjekt ansah, nicht die Person des jeweiligen Eigentümers[1]).

Die Anwendung des Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn das Urteil nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Rechten von einem Nichtberechtigten gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam werden würde (die wesentlichen Voraussetzungen sind dazu, guter Glaube des Rechtsnachfolgers und dass kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen ist. BGB. § 892).

Wenn der Kläger seinen Anspruch abgetreten hat, so kann ihm der Einwand der mangelnden Sachlegitimation entgegengehalten werden, wenn nach § 325 das Urteil nicht gegen den Rechtsnachfolger wirksam werden würde (§ 265, 3).

Letzteres ist der Fall, wenn die Veräusserung vor Eintritt der Rechtshängigkeit geschah, oder wenn der Rechtsnachfolger durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb eines Rechtes von einem Nichtberechtigten geschützt wird.

Der Erwerber erwirbt auch von einem Nichtberechtigten,

---

1) Bienhold, a. a. O. S. 40.

ausser, wenn er zur Zeit des Erwerbes nicht im guten Glauben war, d. h. wenn er den Mangel in der Person des Veräusserers kannte oder aus grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Ausgeschlossen ist der Erwerb von einem Nichtberechtigten, wenn es sich um eine gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache handelt mit der Unterausnahme für den Erwerb von Geld, Inhaberpapieren und im Wege öffentlicher Versteigerung veräusserter Sachen (BGB. § 932—936).

Macht der Beklagte den Einwand der mangelnden Sachlegitimation nicht geltend, so bestimmen sich die Folgen für den Fall der Abtretung vor der Rechtshängigkeit nach BGB. § 407, 2.

Wenn nach der Abtretung des Anspruchs zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger ein rechtskräftiges Urteil ergeht, so muss dies der neue Gläubiger gegen sich gelten lassen, ausser für den Fall, dass der Schuldner die Cession bei Eintritt der Rechtshängigkeit kannte. (Dem Kennen ist fahrlässiges Nichtkennen hier nicht gleichgestellt.)

Diese Vorschrift hat ihren Grund und ihre Berechtigung darin, dass es dem Cessionar ein Leichtes ist, derartige Folgen zu vermeiden, indem er dem Schuldner die Cession anzeigt.

Entsprechend wird Schuldner durch § 408 BGB. geschützt, wenn der Gläubiger dieselbe Forderung zweimal cediert hat und der Schuldner sich ein rechtskräftiges Urteil gegen den zweiten Cessionar, der freilich die Forderung gar nicht erworben hat, erstritten hat.

§ 325 hat den entsprechenden § 236 der CPO. alter Fassung mit geringen Modifikationen ersetzt.

§ 236, 3 bestimmte:

> Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Nachfolger wirksam und vollstreckbar.

Indessen hat die Praxis schon für die alte CPO. die Rechtskraft der Entscheidung zu gunsten des Rechtsnachfolgers angenommen[1]).

Der Unterschied besteht also nur darin, dass nach alter CPO. nur die Entscheidung in der Sache selbst, d. h. abgesehen von Kosten etc., in der neuen die ganze Entscheidung für und

---

[1]) Z. B. Struckmann-Koch 1895 S. 295. Mandry, a. a. O. S. 242.

gegen den Rechtsnachfolger rechtskräftig wird, und dass in der neuen CPO. derjenige, der während der Rechtshängigkeit den Besitz der im Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt hat, dass eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbar Besitzer geworden sind, dem Rechtsnachfolger gleich behandelt wird, in der alten CPO. aber nicht.

Eine Ausnahme davon, dass die Rechtskraft auch für den Rechtsnachfolger wirkt, bestimmt die Wechselordnung Art. 82 für den Wechselschuldner, der sich nur solcher Einrede bedienen darf, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehe oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehe. Dahin gehört die Einrede der Rechtskraft nicht. Die entsprechende Bestimmung giebt § 363 HGB. für den Schuldner gegenüber dem Indossatar[1]).

Freudenstein behauptet, dass § 236 keine Erweiterung der materiellen Rechtskraft bedeute. § 236 handle nur von der formellen Rechtskraft und lasse nur das Urteil gegen den Rechtsnachfolger vollstreckbar werden. Er übersieht scheinbar, dass § 236 von wirksam und vollstreckbar spricht[2]).

§ 11. Die positiven Ausnahmen.

Vorstehend sind die Ausnahmen des prinzipalen Satzes behandelt, die auf einem Successionsverhältnis beruhen.

Im folgenden sollen die positiven Ausnahmen besprochen werden, die sich in der ganzen Reichsgesetzgebung in ziemlich grosser Anzahl verstreut vorfinden.

Binder hat versucht, die positiven Ausnahmen in ein System zu bringen, indem er unterscheidet: Ausdehnungen der Rechtskraft, die zurückzuführen sind 1. auf eine Stellvertretung, 2. eine stillschweigende Überlassung der Prozessführung oder 3. eine gesetzliche Vertretung[3]).

Dieser Versuch ist indessen als missglückt anzusehen, da sich die Unterscheidungsmerkmale bei einem und demselben Falle oft gleichzeitig vorfinden.

---

1) Staub, Wechsel-Ordnung. Berlin 1899 zu Art. 82. Derselbe HGB Berlin 1900 S. 1153 ff.

2) Freudenstein, a. a. O. S. 217.

3) Binder, a. a. O. Inhaltsangabe S. 13, 99.

Zuerst sollen die wichtigeren positiven Ausnahmen etwas ausführlicher dargestellt werden, während die weniger wichtigen möglichst vollständig eine gedrängtere Behandlung erfahren werden.

Zunächst giebt BGB. § 164 die allgemeine Vorschrift, dass eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, für und gegen den Vertretenen wirkt.

Das Urteil, das der Vertreter erstritten hat, wirkt also für und gegen den Vertreter.

Dies ist aber eigentlich keine Durchbrechung der Regel, sondern ergiebt sich aus der direkten Stellvertretung des modernen Rechts.

Nicht aber gilt der Satz des gemeinen Rechtes, dass, wenn Jemand die Prozessführung eines Anderen über ein im zustehendes Recht stillschweigend zulässt, er damit sein Einverständnis mit der Prozessführung zu erkennen giebt, und die Rechtskraft des Urteils sich daher auch auf ihn erstrecken müsse.

§ 326 CPO.

„Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbefolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritt der Nacherbefolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbefolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen."

Diese Vorschrift stellt sich als Ausnahme von der Regel des § 325 dar.

Zwar ist der Nacherbe nicht Rechtsnachfolger des Vorerben. Er ist aber Rechtsnachfolger des Erblassers unter einer aufschiebenden Bedingung bezw. einer Befristung.

Entscheidungen in einem Rechtsstreit des Erblassers und einem Dritten würden also für und gegen den Nacherben wirken. Der Vorerbe ist aber auch Rechtsnachfolger des Erblassers, und

es müssten folgerichtig auch die Entscheidungen in einem Rechtsstreit des Vorerben und eines Dritten für und gegen den Nacherben wirken, wenn die Nacherbefolge (die aufschiebende Bedingung oder die Befristung) während der Rechtshängigkeit eintritt.

§ 326 hat jedoch diese Konsequenzen abgeschnitten. Zunächst wirken regelmässig die Urteile in einem Rechtsstreit zwischen dem Vorerben und einem Dritten nach § 326, 1 nur für den Nacherben und nur, wenn die Nacherbefolge nach Rechtskraft des Urteils eintritt.

Tritt die Nacherbefolge während der Rechtshängigkeit ein, so wird in einem Streite über einen zur Erbmasse gehörigen Gegenstand das Verfahren nach § 242, 239 CPO. unterbrochen.

Handelt es sich aber um einen gegen den Vorerben als Erbe gerichteten Anspruch, so geschieht dies nicht.

Indessen würde sich der Vorerbe meistens vor einem ihm nachteiligen Urteile schützen können, indem er nunmehr mangelnde Sachlegitimation einwendet[1]).

Thut er dies, vielleicht in Unkenntnis der inzwischen eingetretenen Nacherbefolge, nicht, und wird das Urteil rechtskräftig, so wird es freilich gegen ihn wirksam und vollstreckbar.

§ 326, 2 bestimmt die Fälle, in denen auch Urteile zu Ungunsten des Nacherben wirksam werden.

Es sind dies nur Urteile über einen der Nacherbefolge unterliegenden Gegenstand. Handelt es sich um einen solchen, dann wird das Urteil nur dann gegen den Nacherben wirksam, wenn der Vorerbe über den Gegenstand ohne Zustimmung des Nacherben verfügen durfte.

Die Bestimmungen hierüber giebt BGB. § 2112—2115.

Indessen braucht dann das Urteil nicht vor Eintritt der Nacherbefolge rechtskräftig zu werden, wie es für die Ausdehnung der Rechtskraft des dem Nacherben günstigen Urteils bestimmt ist.

§ 327. CPO.

§ 327 enthält die Vorschrift, dass die Entscheidung über ein Recht, welches der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegt, für und gegen den Erben wirken soll.

---

1) Bienhold, a. a. O. S. 86.

Dies ergiebt sich notwendig aus der Bestimmung des § 2212 BGB., wonach ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht nur von diesem gerichtlich geltend gemacht werden kann.

§ 327, 2 bestimmt die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung eines Urteils über einen gegen den Nachlass gerichteten Anspruch, sofern der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreites berechtigt ist.

Er ist regelmässig hierzu berechtigt, ausser, wenn ihm nicht die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Die Passiv-Legitimation des Testamentsvollstreckers ist aber stets ausgeschlossen, wenn es sich um einen Pflichtteilsanspruch handelt (BGB. § 2213).

§ 76. CPO. Urheberbenennung.

Wenn der Benannte den Prozess übernommen hat, ist der Nominant auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist aber in Ansehung der Sache selbst gegen den Nominaten wirksam und vollstreckbar.

Dies stellt eine Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf einen Dritten dar.

§ 76, 4, der diese Vorschrift enthält, bildet eine wichtige Ergänzung des § 325, 1, welcher bestimmt, dass die Rechtskraft des Urteils sich auch auf die Personen erstrecken soll, die nach Eintritt der Rechtshängigkeit den Besitz der in Streit befangenen Sache in der Weise erlangt haben, dass eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbar Besitzer geworden ist.

Bei der Urheberbenennung ist der unmittelbare Besitz stets schon vor der Rechtshängigkeit erworben, und die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung gilt nur in Ansehung der Sache selbst, im Falle des § 325, 1 in Ansehung des ganzen Urteils. Wenn der Nominat den Prozess nicht übernimmt, so wirkt das von dem Nominaten erstrittene Urteil weder für noch gegen ihn. Es ist nur über Besitzfragen gestritten worden, über das Recht des Nominaten an der Sache ist weder gestritten noch entschieden worden.

§ 856. CPO.

Ist ein Anspruch von mehreren Gläubigern gepfändet, so hat der Drittschuldner die Gläubiger, die die Klage nicht er-

hoben haben, oder sich der Klage nicht angeschlossen haben, zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Das Urteil wird dann rechtskräftig für und gegen alle geladenen Gläubiger, ob sie sich am Prozesse beteiligt haben oder nicht.

Die entsprechende Vorschrift giebt § 147 KO. Wenn durch ein Urteil eine Forderung oder ein Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt ist, so wirkt das Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern.

§ 62. CPO.

Wenn im Falle der Streitgenossenschaft die streitige Sache allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, oder die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige ist, so gelten die säumigen Streitgenossen durch die nichtsäumigen vertreten und das Urteil wird für und gegen sie rechtskräftig.

GVG. § 17, 2, Nr. 4. Der Fall des positiven Kompetenz-Konfliktes.

Wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts festgestellt ist, dann bleibt diese Entscheidung des Gerichts massgebend, auch wenn die Entscheidung der besonderen Behörde beantragt worden ist.

Hat also die Verwaltungsbehörde versäumt, den Kompetenzkonflikt zu erheben, so bleibt das Urteil des vielleicht im konkreten Falle materiell unzuständigen Gerichtes bestehen.

Es kann also hier von einer Ausdehnung der Rechtskraft gegen die Verwaltungsbehörde, die am Rechtsstreite nicht beteiligt war, gesprochen werden.

BGB. § 768.

Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehende Einrede geltend machen. Ist also der Kläger im Streite gegen den Hauptschuldner rechtskräftig abgewiesen worden, so kann der Bürge die Rechtskraft dieses Urteils einwenden, wenn der Gläubiger ihn auch auf die Forderung verklagt.

Dass das dem Kläger günstige Urteil auch gegen den Bürgen wirkt, ist keine Ausdehnung der Rechtskraft, sondern

ergiebt sich aus der Natur der Bürgschaft, die darin besteht, dass der Bürge sich verpflichtet, das zu zahlen, was der Hauptschuldner schuldet, wenn der Gläubiger von diesem Befriedigung seiner Forderung nicht erlangen kann.

Ausdehnungen der Rechtskraft auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes.

Das BGB. hat noch einige Bestimmungen über die Ausdehnung der Rechtskraft auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts getroffen.

§ 1470 BGB. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie wirkt gegen jeden Dritten, wenn sie bei Eintritt der Rechtshängigkeit in das Güterregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war (§ 1435 BGB.).

Dasselbe gilt nach § 1545 BGB. für die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft, nach § 1548 für die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft und nach §§ 1425, 1431 für die Gütertrennung und die Wiederherstellung der Verwaltung und Nutzniessung.

Das Urteil auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird rechtskräftig für alle Abkömmlinge, auch wenn es nur auf die Klage eines Abkömmlings ergangen ist (§ 1495 und 1496).

§ 1380 bestimmt, dass ein vom Ehemann, der nach gesetzlichem Güterrecht mit seiner Frau lebt, erstrittenes Urteil auch für und gegen die Ehefrau wirkt, sofern der Mann befugt ist, über das betreffende Recht auch ohne Zustimmung seiner Frau zu verfügen (§ 1373—1378).

§ 12. Die positiven Ausnahmen der sonstigen Reichsgesetzgebung.

Zuerst sollen die einschlägigen Bestimmungen des HGB. zusammengestellt werden.

Wenn ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft in Anspruch genommen wird für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, so kann er alle Einreden geltend machen, die der Gesell-

schaft zustehen würden. Ist also der Kläger mit seiner Klage gegen die Gesellschaft rechtskräftig abgewiesen worden, so kann der in Anspruch genommene Gesellschafter die Rechtskraft dieses Urteils geltend machen (§ 129).

Dasselbe gilt für die Kommanditgesellschaft laut § 161.

§ 372 HGB. Der Fall des kaufmännischen Retentionsrechtes.

Erwirbt ein Dritter nach dem Besitzerwerbe des Gläubigers das Eigentum, so muss er ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger wegen Gestattung der Befriedigung ergangen ist, gegen sich gelten lassen, ausser, wenn der Gläubiger bei Eintritt der Rechtshängigkeit wusste, dass Schuldner nicht mehr Eigentümer war. Es ist dies eine Ergänzung des § 325 CPO.

Grobfahrlässiges Nichtwissen des Gläubigers schützt den Rechtsnachfolger des Schuldners nicht. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Rechten von einem Nichtberechtigten finden hier nicht entsprechende Anwendung.

HGB. § 696, § 761.

Wenn zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt wird, so kann sich der Gläubiger aus dem verbodmeten Gegenstande befriedigen durch Klage gegen den Rheder oder den Schiffer. Das rechtskräftige Urteil gegen den Schiffer wirkt auch gegen den Rheder (§ 691).

Die gleiche Bestimmung gilt für die Befriedigung des Schiffsgläubigers aus Schiff und Fracht (§ 761).

HGB. § 271 ff.

Der Beschluss einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann klageweise angefochten werden wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages. Anfechtungsberechtigt ist jeder Aktionär, der bei der Versammlung zugegen war und seinen Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, sowie jeder nicht erschienene Aktionär, der unberechtigterweise zur Versammlung nicht zugelassen wurde, oder seinen Widerspruch darauf gründet, dass die Versammlung nicht ordnungsmässig berufen sei. Ausserdem sind der Vorstand und unter Umständen die

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder anfechtungsberechtigt. Wird der Beschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind.

Das die Klage abweisende Urteil hat aber keine ausgedehnte Rechtskraftwirkung [1]).

Diese Vorschriften werden entsprechend angewandt bei einer Klage auf Nichtigkeit der Gesellschaft, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die wesentlichen Bestimmungen des § 182, 2 HGB. enthält oder eine dieser Bestimmungen nichtig ist. Diese Klage kann stets jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie jeder Aktionär erheben.

Es folgen die positiven Ausnahmen der anderen Reichsgesetze.

Die der letzten Bestimmung des HGB. entsprechende Bestimmung für die Genossenschaft findet sich im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung von 20. Mai 1898 § 51 für die Anfechtung eines Beschlusses, und im § 96 dieses Gesetzes für die Klage auf Nichtigkeit der Genossenschaft.

Im Falle des Konkurses der Genossenschaft kann jeder Genosse die vollstreckbare Berechnung über die zu machenden Nachschlüsse mit einer Klage gegen den Konkursverwalter anfechten, wenn er im Termin den Anfechtungsgrund geltend gemacht hat, oder dazu ohne sein Verschulden nicht imstande war. Das auf diese Klage ergangene rechtskräftige Urteil wirkt dann für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen (§ 111, § 107 des Gesetzes).

Entsprechende Bestimmungen giebt das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 für die Nichtigkeitsklage (§ 75 dieses Gesetzes).

Endlich giebt das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 9 eine erweiterte Rechtskraftwirkung. Wenn vor oder nach Erhebung der Löschungsklage das Warenzeichen auf einen Anderen übergegangen ist, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

---

[1]) Staub, HGB. S. 833, 926, 952. Binder, a. a. O. S. 97.

Dies bedeutet einerseits eine Erweiterung der Regel des § 325 CPO., in dem nicht die Rechtsnachfolge während der Rechtshängigkeit verlangt wird, andererseits eine Einschränkung des § 325 CPO., indem die Rechtswirkung nur in Ansehung der Sache selbst sich auf den Rechtsnachfolger erstreckt.

§ 13. Die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils inter omnes.

Eine Rechtskraftwirkung inter omnes hat die CPO. für gewisse Statusklagen gegeben. Dies beruht auf der konstitutiven Kraft derartiger Urteile.

1. Nichtigkeits- und Anfechtungsklage der Ehe.

§ 629 CPO. bestimmt, dass das auf eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage ergehende Urteil für und gegen Alle wirken soll, sofern es bei Lebzeiten beider Gatten rechtskräftig wird.

Letztere Bedingung folgt schon aus § 628 CPO., wonach der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsachen als erledigt anzusehen ist, wenn einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils stirbt.

Wenn aber die Nichtigkeitsklage erhoben ist, weil einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung mit einer dritten Person in einer gültigen Ehe lebte (BGB. § 1326), so wirkt das Urteil gegen diese dritte Person nur dann, wenn sie an dem Rechtsstreite teilgenommen hat.

Eine Modifizierung der Vorschrift des § 629 CPO. zu gunsten des gutgläubigen Dritten giebt BGB. § 1344:

> „Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen . . . . . ein zwischen ihm und einem der Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn . . . . . zur Zeit der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.
>
> Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.“

2. Klage auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere (§ 640—644 CPO.).

Urteile, die auf diese Klagen ergangen sind, wirken für und gegen Alle, sofern sie bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig geworden sind.

Gegen einen Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die Gewalt für sich in Anspruch nimmt, wirken derartige Urteile aber nur, wenn der Dritte an dem Rechtsstreit teilgenommen hat. Die Rechtskraftwirkung inter omnes ist ausgeschlossen, wenn das Urteil das Bestehen oder Nichtbestehen der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hatte.

3. Die Todeserklärung.

Dass die durch Urteil ausgesprochene Todeserklärung inter omnes wirken muss, ist selbstverständlich und im Gesetz nicht besonders ausgesprochen.

Ebenso wirkt das Urteil inter omnes, das auf eine Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt hat (CPO. § 976, 3).

Indessen bleibt eine nach der Todeserklärung geschlossene neue Ehe dadurch unberührt, dass die Todeserklärung aufgehoben wird (BGB. § 1348, 2).